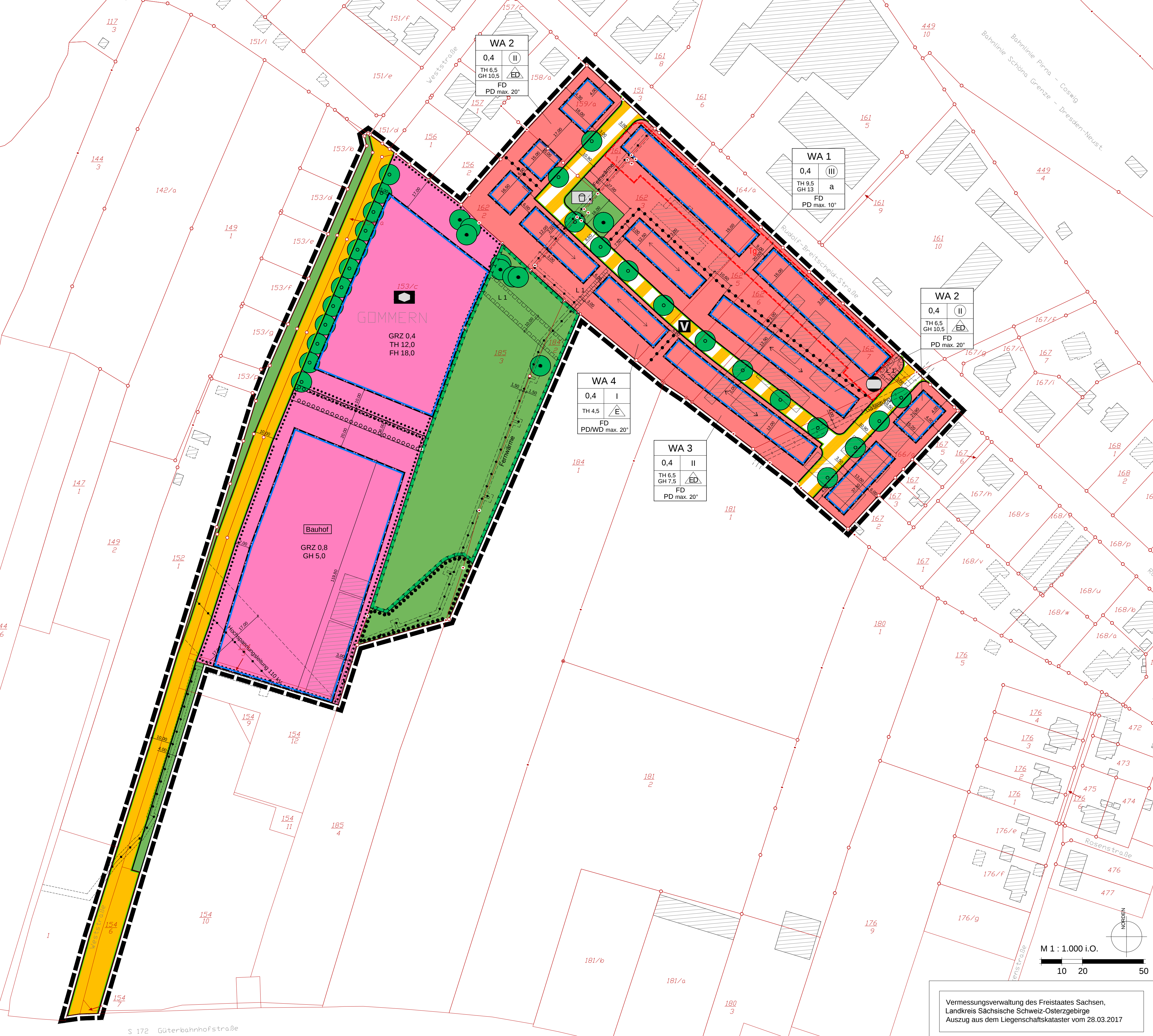


TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Teilgebiete

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet, z. B. Allgemeines Wohngebiet WA 1 (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,4 Grundflächenzahl, z. B. 0,4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. 2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend, z. B. 3 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)
- TH 9,5 Traufhöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 9,50 m
- PH 18,0 Firsthöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 18,00 m
- GH 5,0 Gebäudehöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 5,00 m

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bauweise (§ 22 BauNVO): Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO): nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)
- Zweckbestimmung: Tiefgarage

5. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Bauhof

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und Abs. 6 BauGB)

- Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Gas (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung: Spielplatz

9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Begrenzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
- Begünstigte: Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)
- Zweckbestimmung: Tiefgarage

- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

- Dachform: Flachdach
- WD Walmdach
- Dachneigung: max. 20°

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Hauptversorgungsleitungen

- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch mit Schutzstreifen (Leitungsbezeichnung im Plan)
- Hauptversorgungsleitungen unterirdisch mit Schutzstreifen (Leitungsbezeichnung im Plan)

IV. Hinweise

1. Pflanzlisten der Kartengrundlage

- Flurstücknummer
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

- Bemaßung in Meter, z. B. 6,00 m

Erklärung der Nutzungsschablone:

WA 1	Art der baulichen Nutzung
(II)	Grundflächenzahl
TH 9,5	Zahl der Vollgeschosse
a	Höhe baulicher Anlagen
FD/PH	Bauweise
	Dachform, Dachneigung

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

- Innere der Allgemeinen Wohngebiete WA 2 - WA 4 sind - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, - Schaufenster und Speiseverköstigungen sowie - nicht störende Handwerksbetriebe nicht zulässig.

1.2 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Innere der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 4 werden - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe und - Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

- Im Plangebiet ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch technische Aufbauten und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
- Die zulässige Traufhöhe darf in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 zur Ausbildung eines zulässigen Staffelgeschosses überschritten werden.

2.2 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

- Innere der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 4 gilt die Oberkante des Erdgeschosses als Höhenbezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen.
- Die Oberkante des Erdgeschosses ist die Oberkante der ersten Etage.

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist die Höhe der Gebäudehöhen festzusetzen, die die Höhe der Erdgeschosses auf dem Schnittpunkt der Gebäudescheit mit der Straßenbegrenzungslinie.
- Bei geneigten Dächern ist die Höhe der aufstehenden Außenwand vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut (bei Putzschicht an der niedrigeren Seite) und bei Flachdächern die Höhe der aufstehenden Außenwand vom Bezugspunkt bis zur Oberkante der Attika.

- Für die Bestimmung der festgesetzten Traufhöhe (TH) gilt - bei geneigten Dächern die Höhe der aufstehenden Außenwand vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut (bei Putzschicht an der niedrigeren Seite) und bei Flachdächern die Höhe der aufstehenden Außenwand vom Bezugspunkt bis zur Oberkante der Attika.
- Für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) gilt - bei geneigten Dächern die Höhe der aufstehenden Außenwand vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut (bei Putzschicht an der niedrigeren Seite) und bei Flachdächern die Höhe der aufstehenden Außenwand vom Bezugspunkt bis zur Oberkante der Attika.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird eine Gebäudehöhe von jeweils mindestens 35 m festgesetzt.

3.2 Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 dürfen die Baugrenzen für die Ausbildung von Balkonen auf der straßenabgewandten Seite um bis zu 2,50 m auf maximal der Hälfte der zugewandten Fassade überschritten werden.
- In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Baugrenzen zur Errichtung von Terrassen auf den straßenabgewandten Seiten bis zu einer Tiefe von 3,00 m überschritten werden.

3.3 Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur hinter der straßenseitigen Bauflucht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze, Carports und Standplätze für Abfallbehälter.

3.4 Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Die Grundstücksgröße von Einzelhäusern darf 500 m² die Grundstücksgröße von Doppelhäusern darf 250 m² nicht unterschreiten.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Zulässigkeit von Tiefgaragen (§ 12 Abs. 4 BauGB)

- Die Errichtung von eingeschossigen Tiefgaragen ist nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 zulässig.

5.2 Nachzuweisende Stellplätze

- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 4 sind mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- In den Allgemeinen WA 2 - WA 4 sind mit Ausnahme der Baufelder an der Rudolf-Breitscheid-Straße maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.2 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

7.3 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

7.5 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

7.7 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.8 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

7.9 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.10 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

7.11 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.12 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

7.13 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.14 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

7.15 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.16 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

7.17 Private Grünfläche, Spielplatz

- Innere der privaten Grünfläche, Spielplatz ist auf maximal 20 % der Fläche die Anlage von unabhängigen Lufteinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz zulässig.

7.18 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die private Grünfläche, Spielplatz ist mit einer Hecke einzufrieden.

9.2 Vermeidungsmaßnahme M 2 - Baufeldreimachung - Fällung

- Gebölzflächen dürfen nach § 39 BNatSchG nur im naturschutzrechtlich zulässigen Zeitraum von Oktober bis Februar entleert werden.
- Sollten Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes unvermeidbar sein, so ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme genehmigung zu beantragen und die Fällungen sind durch die Ökologische Baubegleitung zu beaufsichtigen. Bei Befunden sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere durchzuführen.

9.3 Kompensationsmaßnahme M 3 - Ersatzquartiere für Fledermäuse WA

- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind an Gebäuden insgesamt mindestens 4 Ersatzquartiere für Fledermäuse in mindestens 4 m Höhe in südwestlicher bis südöstlicher Exposition aufzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass die eingerichteten Quartiere fledermausgerecht sind und keine signifikanten Beeinträchtigungen an den Kästen eintreten (Licht, Lärm). Es sind Fledermauskästen der Firmen Schwegler, Stöbel oder vergleichbare Produkte zu verwenden.

9.4 Kompensationsmaßnahme M 4 - Ersatzquartiere für Vögel

- Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind an Gebäuden insgesamt mindestens 2 Halbhöhlenbrüterkästen und 4 Höhlenbrüterkästen in mindestens 4 m Höhe rechtzeitig bis zur nächsten Brutperiode aufzuführen. Die Ausrichtung der Einflüchter muss nach Ost, Südost oder Südwest erfolgen. Es sind Naturschutzprodukte der Firmen Schwegler, Stöbel oder vergleichbare Produkte einzusetzen.

9.5 Kompensationsmaßnahme M 5 - Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

- Zusätzlich sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz vor dem Beginn von Fällungen, Abriss- und Baumaßnahmen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 weitere Fledermauskästen als Ersatzquartiere für Fledermäuse und 4 weitere Höhlenbrüterkästen als Ersatzquartiere für Vögel an stehendelebenden Bäumen und Gebäuden auf dem Flurstück Nr. 153/c der Gemarkung Gommern anzubringen.

9.6 Vermeidungsmaßnahme M 6 - Beleuchtung von Verkehrsflächen

- Bei der Beleuchtung von Verkehrsflächen sind energieschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel (Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum) zu verwenden.

9.7 Vermeidungsmaßnahme M 7 - Zeitliche Einschränkung von Bauaktivitäten

- Baumaßnahmen außerhalb der Gebäude sind während der Reproduktionszeiten von Vögeln und Fledermäusen zwischen April und September zwischen dem Eintreten der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang nicht zulässig.

9.8 Vermeidungsmaßnahme M 8 - Baufeldreimachung Gemeindefläche und Ausgleichsfläche

- Im Rahmen der Baufeldreimachung und der Beseitigung von Erdstoffmieten auf den Grundstücken 153/c und 153/d der Gemarkung Gommern ist unmittelbar vor dem Durchführen von Baumaßnahmen eine Ökologische Baubegleitung durch einen Sachverständigen durchzuführen, die sicherstellt, dass keine geschützten Tierarten betroffen sind. Im Falle von Befunden sind die Tiere in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von der Fläche in geeignete Ersatzhabitate zu verbringen oder es sind andere geeignete Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

10. Vorkommen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

10.1 Lärmgebiete

- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen müssen die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (Außenfallschalle) in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Büroräumen) an den im Beplan 1 gekennzeichneten Fassaden entsprechend der Lärmgebiete nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgeführt werden.

Beplan 1 Lärmgebiete der Fassaden

„Ausgeübter Lärm“ in dB(A)	Lärmgebietsbereich nach DIN 4109	Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in dB
61 bis 65	III	35
66 bis 70	IV	40
71 bis 75	V	45

Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zulässig, wenn im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens objektiv nachgewiesen wird, dass die festgesetzten Lärmgebiete überschritten werden und deshalb auch die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile reduziert werden können.

10.2 Lüftungseinrichtungen

- An den im Beplan 1 mit den Lärmgebieten III, IV und V gekennzeichneten Fassaden sind alle Schlafräume (Schlaf-, Kinder-, Gäste- und Heizräume) mit von Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftungseinrichtungen mit dem erforderlichen Bauschallschallschutz auszustatten. Die Lüftungseinrichtungen dürfen aus den festgesetzten Lärmgebieten resultierende Schalldämmung der Gebäudehülle nicht mindern.

11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung und Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- An den innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzten Standorten sind schmal Kronige Einzelbäume (Hochstamm, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm) zu pflanzen. Dabei ist durchgängig eine der genannten Baumarten zu verwenden. Kubbepflanzungen sind zulässig.

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:

- Kugel-Spitzahorn Acer platanoides „Globosum“
- Felsenbirne Amelanchier arborea „Robin Hill“
- Kornelkirsche Cornus mas
- Echter Rötorn Cornus lavigata „Paul’s Scarlet“
- Kugel-Esche Fraxinus excelsior „Globosa“
- Amerbaum Liquidambar styraciflua „Baurs“
- Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia „Proffers“

Von den festgesetzten Standorten kann parallel zur Straßenbegrenzungslinie wegen der Anordnung von Zufahrten oder Leitungen der um bis zu 7 m abgewichen werden. Die Hochstämme sind mit einem Anfahrtschutz zu versehen.

11.2 Anpflanzen von Einzelbäumen im Straßenraum Weststraße

- An den entlang der Verkehrsfläche der Weststraße festgesetzten Standorten sind Einzelbäume (Hochstamm, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm) zu pflanzen. Dabei ist durchgängig eine der unter 11.1.1 genannten Baumarten zu verwenden.

Von den festgesetzten Standorten kann parallel zur Straßenbegrenzungslinie wegen der Anordnung von Zufahrten oder Leitungen um bis zu 7 m abgewichen werden. Der Mindestpflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 10 m.

11.3 Anpflanzen auf Privatgrundstücken WA 1 - WA 3 und auf Gemeindeflächen

- Pro Baugrundstück ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbäum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 - 12 cm) zu pflanzen.

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:

- (Pflanzliste 2 GOP): Kugel-Spitzahorn Acer platanoides „Globosum“
- Felsenbirne Amelanchier arborea „Robin Hill“
- Kornelkirsche Cornus mas
- Echter Rötorn Cornus lavigata „Paul’s Scarlet“
- Kugel-Esche Fraxinus excelsior „Globosa“
- Amerbaum Liquidambar styraciflua „Baurs“
- Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia „Proffers“

Von den festgesetzten Standorten kann parallel zur Straßenbegrenzungslinie wegen der Anordnung von Zufahrten oder Leitungen um bis zu 7 m abgewichen werden. Der Mindestpflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 10 m.

11.4 Anpflanzen auf Privatgrundstücken WA 1 - WA 3 und auf Gemeindeflächen

- Pro Baugrundstück ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbäum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 - 12 cm) zu pflanzen.

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:

- (Pflanzliste 2 GOP): Kugel-Spitzahorn Acer platanoides „Globosum“
- Felsenbirne Amelanchier arborea „Robin Hill“
- Kornelkirsche Cornus mas
- Echter Rötorn Cornus lavigata „Paul’s Scarlet“
- Kugel-Esche Fraxinus excelsior „Globosa“
- Amerbaum Liquidambar styraciflua „Baurs“
- Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia „Proffers“

Von den festgesetzten Standorten kann parallel zur Straßenbegrenzungslinie wegen der Anordnung von Zufahrten oder Leitungen um bis zu 7 m abgewichen werden. Der Mindestpflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 10 m.

11.5 Anpflanzen auf Privatgrundstücken WA 1 - WA 3 und auf Gemeindeflächen

- Pro Baugrundstück ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbäum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 - 12 cm) zu pflanzen.

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:

- (Pflanzliste 2 GOP): Kugel-Spitzahorn Acer platanoides „Globosum“
- Felsenbirne Amelanchier arborea „Robin Hill“
- Kornelkirsche Cornus mas
- Echter Rötorn Cornus lavigata „Paul’s Scarlet“
- Kugel-Esche Fraxinus excelsior „Globosa“
- Amerbaum Liquidambar styraciflua „Baurs“
- Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia „Proffers“

Von den festgesetzten Standorten kann parallel zur Straßenbegrenzungslinie wegen der Anordnung von Zufahrten oder Leitungen um bis zu 7 m abgewichen werden. Der Mindestpflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 10 m.

11.6 Anpflanzen auf Privatgrundstücken WA 1 - WA 3 und auf Gemeindeflächen

- Pro Baugrundstück ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbäum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 - 12 cm) zu pflanzen.

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:

- (Pflanzliste 2 GOP): Kugel-Spitzahorn Acer platanoides „Globosum“
- Felsenbirne Amelanchier arborea „Robin Hill“
- Kornelkirsche Cornus mas
- Echter Rötorn Cornus lavigata „Paul’s Scarlet“
- Kugel-Esche Fraxinus excelsior „Globosa“
- Amerbaum Liquidambar styraciflua „Baurs“
- Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia „Proffers“

Von den festgesetzten Standorten kann parallel zur Straßenbegrenzungslinie wegen der Anordnung von Zufahrten oder Leitungen um bis zu 7 m abgewichen werden. Der Mindestpflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 10 m.

11.7 Anpflanzen auf Privatgrundstücken WA 1 - WA 3 und auf Gemeindeflächen

- Pro Baugrundstück ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbäum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 - 12 cm) zu pflanzen.

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:

- (Pflanzliste 2 GOP): Kugel-Spitzahorn Acer platanoides „Globosum“
- Felsenbirne Amelanchier arborea „Robin Hill“
- Kornelkirsche Cornus mas
- Echter Rötorn Cornus